

Tarifbereich/ Branche	Wach- und Sicherheitsgewerbe		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Norsk-Data-Str. 3, 61352 Bad Homburg			
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V., Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstr. 123-127, 40210 Düsseldorf			
Fachlicher Geltungsbereich			
Diese Tarifverträge gelten für Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für Bewachungsobjekte und Dienststellen, die in Nordrhein-Westfalen liegen.			
Laufzeit des Mantelrahmentarifvertrages: gültig ab 01.01.2012 - kündbar zum 31.12.2016			
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.05.2013 - kündbar zum 31.12.2016			
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.01.2015 - kündbar zum 31.12.2016 (einschl. Ausbildungsvergütung)			
Anzahl der Lohngruppen: 24			
Anzahl der Gehaltsgruppen: 5			
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja			
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja			
Höhe der Stundengrundlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen			
	ab 01.01.2015	ab 01.03.2015	ab 01.01.2016
Revierwachdienst			
Unterste Lohngruppe			
Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst, Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich sowie Kurierfahrer			
	11,44 €	11,84 €	12,25 €
Mitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen ohne Anordnungsbefugnis (NSL-Fachkraft)			
	11,85 €	12,26 €	12,69 €
Mitarbeiter im Sicherheits- und Ordnungsdienst in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs oder in Bahnhöfen sowie Mitarbeiter, dem die Sicherung der Einnahmen der Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personenverkehr übertragen ist			
	12,90 €	13,35 €	13,82 €
Einstieg nach Ausbildung/Höchste Lohngruppe			
Sicherheitsmitarbeiter, der auf Wunsch des Auftraggebers an einer Ausbildung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen soll und eine Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft ablegen muss sowie Sicherheitsmitarbeiter in Kernkraftwerken oder Kernkraftwerkbaustellen			
ohne IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft			
	12,91 €	13,36 €	13,83 €
mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft			
	14,07 €	14,56 €	15,07 €
Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft			
	14,25 €	14,82 €	15,41 €
	ab 01.01.2015	ab 01.03.2015	ab 01.01.2016

Separatwachdienst			
Unterste Lohngruppe			
Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Servicedienst und im Pfortnerdienst			
9,00 €	9,35 €	9,70 €	
Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, dem verantwortlich Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Kraftfahrzeugen obliegen und von dem der Arbeitgeber eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie Brand- und Katastrophenschutz verlangen kann			
10,17 €	10,53 €	10,90 €	
Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftSiG an Verkehrsflughäfen			
10,09 €	10,72 €	11,34 €	in der Probezeit
10,55 €	11,20 €	11,85 €	nach der Probezeit
Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie Doorman und Kaufhausdetektiv			
9,56 €	9,91 €	10,26 €	
Servicemitarbeiter an Verkehrsflughäfen, der im Wesentlichen mobilitätseingeschränkte Menschen betreut			
9,10 €	9,54 €	10,00 €	
Höchste Lohngruppe			
Tätigkeiten nach § 5 LuftSiG an Verkehrsflughäfen			
13,40 €	13,99 €	14,58 €	in der Probezeit
14,70 €	15,35 €	16,00 €	nach der Probezeit
Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert.			
14,41 €	14,91 €	15,43 €	
Handwerker und Facharbeiter			
13,99 € bis 15,53 €	14,48 € bis 16,07 €	14,99 € bis 16,63 €	
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte			
ab 01.01.2015	ab 01.03.2015	ab 01.01.2016	
Unterste Gehaltsgruppe			
Angestellte ohne Ausbildung für einfache Tätigkeiten.			
1.811,00 € bis 2.134,00 €	1.880,00 € bis 2.203,00 €	1.951,00 € bis 2.274,00 €	
Einstieg nach Ausbildung			
Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Angestellte mit gleichwertigen Berufskennntnissen sowie Angestellte ohne Ausbildung für einfache Tätigkeiten nach 6 Jahren der Betriebszugehörigkeit.			
Anfangsgehalt	2.008,00 €	2.084,00 €	2.163,00 €
Berufsjahre in der Gruppe			
nach 2 Jahren	2.094,00 €	2.170,00 €	2.249,00 €
nach 4 Jahren	2.179,00 €	2.255,00 €	2.334,00 €
nach 6 Jahren	2.265,00 €	2.341,00 €	2.420,00 €
nach 8 Jahren	2.352,00 €	2.428,00 €	2.507,00 €
Höchste Gehaltsgruppe			
Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung für selbständige Tätigkeiten, die sich durch langjährige Berufserfahrung und das Maß ihrer Verantwortung besonders herausheben.			
3.336,00 € bis 3.596,00 €	3.462,00 € bis 3.722,00 €	3.592,00 € bis 3.852,00 €	
Nach einer Beschäftigungszeit von mindestens 10 Jahren im gleichen Betrieb erhalten die Angestellten eine Zulage von bis zu 10 % auf das tarifliche Monatsgehalt.			

Höhe des Mindestlohnes		
<p>Nach der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Sicherheitsdienstleistungen (Sicherheitsdienstleistungsarbeitsbedingungenverordnung - SicherheitArbbV) vom 05.05.2011 finden die Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11.02.2011 auf alle unter seinen Geltungsbereich fallenden und nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung überwiegend Dienstleistungen des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringt, die dem Schutz von Rechtsgütern aller Art, insbesondere von Leben, Gesundheit oder Eigentum dienen. Die Rechtsnormen des Tarifvertrages gelten auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Wird ein Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihm oder ihr nach § 8 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren.</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01.06.2011 in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.</p>		
<p>Nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11.02.2011 beträgt der Mindestlohn im Land Nordrhein-Westfalen für Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst</p>		
ab 01.06.2011	ab 01.03.2012	ab 01.01.2013
7,95 €	8,09 €	8,23 €
<p>Die Stundenlöhne stellen zugleich die untersten Vergütungen für alle unter den Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer dar.</p>		
<p>Nach der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Geld- und Wertdienste (Geld- und Wertdienstearbeitsbedingungenverordnung - GeldWertArbbV) vom 21.07.2015 finden die Rechtsnormen des Bundeslohntarifvertrags für Geld- und Wertdienste vom 11.11.2013 auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung, die unter seinen am 01.08.2015 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung überwiegend Dienstleistungen des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringt, die dem Schutz von Rechtsgütern aller Art, insbesondere von Leben, Gesundheit oder Eigentum dienen. Die Rechtsnormen des Tarifvertrags gelten auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Wird ein Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihm oder ihr nach § 8 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.</p> <p>Die Verordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft und am 31.12.2016 außer Kraft.</p>		
<p>Nach dem Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste vom 11.11.2013 betragen die Stundenlöhne im Land Nordrhein-Westfalen für Sicherheitsmitarbeiter im Bereich</p>		
Mobile Dienstleistung: Geld- und Werttransport		
ab 01.01.2015	ab 01.01.2016	
15,29 €	15,73 €	
Stationäre Dienstleistung: Geldbearbeitung		
ab 01.01.2015	ab 01.01.2016	

	12,56 €	12,92 €	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für gewerbliche Auszubildende			
	ab 01.01.2015	ab 01.03.2015	ab 01.01.2016
1. Ausbildungsjahr	580,00 €	610,00 €	631,00 €
2. Ausbildungsjahr	646,00 €	680,00 €	704,00 €
3. Ausbildungsjahr	773,00 €	810,00 €	838,00 €
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für Auszubildende als Angestellte			
	ab 01.01.2015	ab 01.03.2015	ab 01.01.2016
1. Ausbildungsjahr	588,00 €	609,00 €	630,00 €
2. Ausbildungsjahr	732,00 €	758,00 €	785,00 €
3. Ausbildungsjahr	945,00 €	978,00 €	1.012,00 €
Regelarbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/-innen			
Die tarifliche Mindestarbeitszeit beträgt monatlich 160 Stunden. Die monatliche Regelarbeitszeit beträgt im Durchschnitt eines Kalenderjahres 260 Stunden.			
Für Arbeitnehmer/-innen in kerntechnischen Anlagen, im Geld- und Werttransportdienst und für Angestellte beträgt die monatliche Regelarbeitszeit im Durchschnitt eines Kalenderjahres 173 Stunden. Für bestimmte Tätigkeitsbereiche können andere Regelungen vereinbart werden.			
Urlaubsdauer			
26 Werktage (WT); nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit (BZ) von 2 Jahren 28 WT, von 4 Jahren BZ 30 WT, von 6 Jahren BZ 32 WT, von 8 Jahren BZ 34 WT, von 10 Jahren 36 WT			
Urlaubsgeld/Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen			
Ab dem 01.04.2006 ist der Leistungszuschlag (zusätzliches Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) im Stundengrundlohn enthalten. Er beträgt abhängig von der Lohngruppe 0,20 € bzw. 0,15 € je Stunde. Er ist dem Stundengrundlohn jeder Lohngruppe hinzuzurechnen.			
Urlaubsgeld/Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) für Angestellte			
15 % der jeweiligen Gehaltsgruppe Stufe III (nach 4-jähriger Berufszugehörigkeit) für das Jahr 2009; Ab 01.01.2010 entfällt die Jahressonderzahlung.			
Urlaubsgeld/Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) für Auszubildende - nicht geregelt			
Vermögenswirksame Leistung - nicht geregelt			